

STATUT

Lausitzer Allianz – Łužiska Alianca – Łužyska Alianca

Beschlossen durch den Gründungskongreß am 26.03.2005 in Cottbus, geändert durch Beschluß des Kongreß vom 01.06.2006 in Bautzen und vom 26. April 2010 in Cottbus.

I / NAME; GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name
- § 2 Symbolik
- § 3 Rechtsnatur
- § 4 Zweck und Aufgaben

II / MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Gebietsverbandsangehörigkeit der Mitglieder
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Berichtspflichten der Mandatsträger
- § 10 Assoziierte Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenmitgliedschaft
- § 12 Freie Mitarbeit
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 gestrichen
- § 15 Austritt
- § 16 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- § 17 Parteiausschluß
- § 18 Parteischädigendes Verhalten
- § 19 Zahlungsverweigerung
- § 20 Weitere Ausschlußgründe
- § 21 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD)

III / GLIEDERUNG

- § 22 Gebietsverbände
- § 23 Gebiet, Organe der Kommunalverbände
- § 24 Kommunalhauptversammlung

- § 25 Kommunalvorsitzender
- § 26 Gebiet und Organe der Regionalverbände
- § 27 Regionalhauptversammlung
- § 28 Regionalvorstand
- § 29 Oberste Organe der Lausitzer Allianz
- § 30 Kongreß
- § 31 Generalvorstand
- § 32 Vertretungsbefugnis des Vorstandes im juristischen Sinne
- § 33 Abgabe parteiamtlicher Erklärungen
- § 34 Vorsitzender
- § 35 Generalsekretär
- § 36 Schatzmeister
- § 37 Konvent
- § 38 Mandatsträger und Fraktion
- § 39 Generalverband und Regionalverbände
- § 40 Sektionen
- § 41 gestrichen
- § 42 Generalsekretariat
- § 43 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

IV / VEREINIGUNGEN

- § 44 Vereinigungen

V / FINANZREVISIONSKOMMISSION UND SCHIEDSGERICHTE

- § 45 Zusammensetzung und Aufgaben der Finanzrevisionskommission
- § 46 Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedsgerichte
- § 47 Mitgliedschaft in der Finanzrevisionskommission und in den Schiedsgerichten

VI / VERFAHREN

- § 48 Einberufung
- § 49 Beschlußfähigkeit
- § 50 Erforderliche Mehrheiten
- § 51 Durchführung von Wahlen
- § 52 Amtsperioden
- § 53 Protokollpflicht

VII / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 54 Geschäftsjahr
- § 55 Schriftform
- § 56 Haftung für Verbindlichkeiten
- § 57 Rechtsnachfolge

VIII / STATUTSRECHTLICHE REGELUNG

- § 58 Aus- und Durchführung des Statuts
- § 59 Statutsänderungen
- § 60 Widerspruchsfreies Statutsrecht

IX / AUFLÖSUNG UND FUSION

- § 61 Auflösung und Fusion

STATUT DER LAUSITZER ALLIANZ

I / NAME; GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name

(1) Die politische Vereinigung führt den Namen in Niederlausitzer Wendisch: Łužyska Alianca, in Oberlausitzer Wendisch/Sorbisch: Łužiska Alianca, in deutscher Sprache: Lausitzer Allianz

(2) Die Kurzbezeichnung der politische Vereinigung lautet: Lausitzer Allianz

§ 2 Symbolik

(1) Die Lausitzer Allianz verwendet und schützt das Nieder- und Oberlausitzer Wappen, als auch den daraus abgeleiteten Fahnen, sowie die wendische/sorbische Fahne mit den Farben: blau-rot-weiß

§ 3 Rechtsnatur

(1) Sitz und Gerichtsstand ist Cottbus

(2) Die politische Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

(1) Die Lausitzer Allianz ist eine politische Vereinigung, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland bekennt. Die Lausitzer Allianz ist sowohl die Minderheitenpolitische Vereinigung der Wenden/Sorben, als auch eine regionalpolitische Vereinigung, deren Wirkungsgebiet die Nieder- und Oberlausitz ist.

(2) Die Lausitzer Allianz hat sich zur Aufgabe gestellt, an der politischen Willensbildung in der Nieder- und Oberlausitz mitzuwirken. Insbesondere durch die Aufstellung eigener Wahlvorschläge an den Wahlen zu den politischen Vertretungskörperschaften der Städte, Gemeinden und Landkreise in der Nieder- und Oberlausitz, als auch der Landtage in Brandenburg und Sachsen sowie des Bundestages und des Europäischen Parlamentes, um damit die Voraussetzungen zu schaffen, die Interessen der Nieder- und Oberlausitzer Bevölkerung, insbesondere des wendischen/sorbischen Volkes wahrzunehmen. Details dazu finden sich in den jeweiligen Grundsatz- und Wahlprogrammen.

(3) Die Lausitzer Allianz ist für die Erhaltung und Förderung des in vierzehnhundertjähriger Tradition jeweilig gewachsenen nieder- und oberlausitzer Identität und der darauf beruhenden politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung der Nieder- und Oberlausitz.

(4) Die Lausitzer Allianz setzt sich für die Herstellung und Wahrung sowie durch den symmetrischen oder asymmetrischen Föderalismus garantierten Eigenständigkeit der Niederlausitz im Rahmen einer dem gesamten niederlausitzischen Territorium umfassenden Gebietskörperschaft innerhalb des Landes Brandenburg; als auch der Oberlausitz im Rahmen einer dem gesamten oberlausitzischen Territorium umfassenden Gebietskörperschaft innerhalb des Freistaates Sachsen ein. Die Lausitzer Allianz setzt sich für die Förderung der Einigung Europas auf regional-föderativer Grundlage unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität ein.

(5) Die Lausitzer Allianz unterstützt und fördert alle Bemühungen, die sich für den Schutz, die Förderung und die Entwicklung der wendischen/sorbischen Sprache und Kultur als besonderen Reichtum der lausitzer Regionen und dabei vor allem der sprachlichen Identität und Integrität des wendischen/sorbischen Volkes richten. Dazu zählen, als wesentliche Voraussetzungen die Sicherung des Siedlungsgebietes, Gleichberechtigung der wendischen/sorbischen Sprache gegenüber der deutschen Sprache, als auch der wirtschaftlichen Grundlagen des wendischen/sorbischen Volkes.

(6) Die Lausitzer Allianz fördert die Verständigung zwischen dem wendischen sorbischen und dem deutschen Volk sowie ihre Gleichberechtigung. Die Lausitzer Allianz pflegt zu den slawischen Völkern, zu den nationalen Minderheiten und den internationalen Vereinigungen der Regional- und Minderhei-

tenorganisationen freundschaftliche Beziehungen und vertritt mit ihnen solidarisch gemeinsame Interessen.

II / MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Jeder, der in der Nieder- und Oberlausitz lebt, bzw. seinen Hauptwohnsitz hat, kann Mitglied der Lausitzer Allianz werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu Grundsätzen und Statut der Lausitzer Allianz bekennt.

(2) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit, oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Lausitzer Allianz sein.

(3) Mitglied der Lausitzer Allianz können nur natürliche Personen sein.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Wirkungsgebietes der Lausitzer Allianz oder in einer anderen politischen mit der Lausitzer Allianz konkurrierenden Gruppe schließt die Mitgliedschaft oder die Mitarbeit in der Lausitzer Allianz aus. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 6 Aufnahmeverfahren

(1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem für die Hauptwohnung (melderechtlicher Hauptwohnsitz) zuständigen untersten Gebietsverband ein. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand des untersten zuständigen Gebietsverbandes und der Generalvorstand. In Zweifelsfällen kann der Generalvorstand die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen.

(2) Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Verband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Verband einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände, einschließlich des Generalvorstandes. Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorsitzende des aufnehmenden Verbandes dokumentiert die Aufnahmeentscheidung mittels Unterschrift auf dem Original des Aufnahmeantrages. Sodann leitet er diesen unverzüglich an die Zentrale Mitgliederdatei (ZMD). Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des unterschriebenen Aufnahmeantrages bei der ZMD.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag durch den untersten zuständigen Gebietsverband abgelehnt, oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines weiteren Monats über die Entscheidung der Aufnahme der Generalvorstand angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5) Außerhalb der Lausitz lebende Bewerber richten den Aufnahmeantrag an den Generalvorstand, der über deren Aufnahme entscheidet.

(6) In den Fällen des Abs. 2 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich des wohnsitzfremden Gebietsverbandes nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand hinzuweisen.

(7) Der zuständige unterste Gebietsverband kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände zu seiner Person verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Generalvorstand einlegen, über die der Generalvorstand der Lausitzer Allianz endgültig entscheidet.

§ 7 Gebietsverbandsangehörigkeit der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied soll dem für seine Hauptwohnung zuständigen Gebietsverband angehören. Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Gebietsverband zu wechseln. Will das Mitglied im bisherigen Gebietsverband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstandes seines bisherigen Gebietsverbandes. Bis zur Wirksamkeit eines Gebietsverbandswechsels nach Abs. 2 bis 3 bleibt es bei der bisherigen Gebietsverbandsangehörigkeit.

(2) Der Wechsel eines Mitgliedes in den für seine Hauptwohnung zuständigen Gebietsverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für diesen Gebietsverband zuständigen Vorstand. Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei dem zuständigen Vorstand wirksam. Einer Zustimmung der beteiligten Gebietsverbände bedarf es nicht. Der Wechsel kann von den beteiligten Gebietsverbänden nicht abgelehnt werden. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Hat der Vorstand gemäß Abs. 1 Satz 3 die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluß an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitgliedes.

(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, ist § 6 Abs. 2,3 und 6 entsprechend anzuwenden.

(4) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Gebietsverband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Lausitzer Allianz durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Rahmen dieses Statuts, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung des Parteiprogrammes beizutragen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, alle Handlungen zu unterlassen, die gegen die Interessen, das Ansehen oder die Schlagkraft der Lausitzer Allianz gerichtet sind oder schädigen. Jedes Mitglied hat die Pflicht Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(3) Die Ausübung des Stimmrechtes ist zulässig, wenn das jeweilige Mitglied nach dem Eintritt seinen ersten Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Die Ausübung des Stimmrechtes auf dem Kongreß und den Hauptversammlungen der jeweiligen Gebietsverbände ist zulässig, wenn die bis zu diesem Termin fälligen Mitgliedsbeiträge gezahlt worden sind.

§ 9 Berichtspflichten der Mandatsträger

(1) Zur Information innerhalb der politischen Vereinigung müssen die dem jeweiligen Kommunal- bzw. Regionalverband angehörigen Mandatsträger mindestens einmal jährlich bei den Versammlungen berichten. Weitergehende Berichtspflichten nach diesem Statut bleiben unberührt.

§ 10 Assoziierte Mitgliedschaft

(1) Jeder, der der Lausitzer Allianz nahe steht und sich ihren Grundsätzen und Zielen verbunden fühlt, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des zuständigen Vorstandes den Status eines assoziierten Mitgliedes erhalten.

(2) Ein assoziiertes Mitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können assoziierte Mitglieder nicht teilnehmen und haben kein Vorschlagsrecht.

(3) Jeder, der außerhalb der Lausitz lebt, bzw. dort seinen Hauptwohnsitz hat, kann nur als assoziiertes Mitglied der Lausitzer Allianz beitreten.

(4) Die assoziierte Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei. Assoziierte Mitglieder können entsprechend ihren Möglichkeiten durch Zuwendungen zur Finanzierung der Arbeit in der politischen Vereinigung beitragen.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die in ihrem jeweiligen Wirkungskreis die Ziele und Grundsätze der Lausitzer Allianz in herausragender Weise unterstützen und repräsentieren oder sich sonst wesentliche Verdienste um die Lausitzer Allianz erworben haben.

(2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Kongreß auf Antrag des Generalvorstandes.

(3) Ein Ehrenmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Ehrenmitglieder nicht teilnehmen und haben kein Vorschlagsrecht.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei

(5) Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung gegenüber der Lausitzer Allianz abgibt.

(6) Der Kongreß kann mit Dreiviertel-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluß des Kongresses endet die Ehrenmitgliedschaft.

§ 12 Freie Mitarbeit

(1) Jeder der nicht Mitglied der Lausitzer Allianz ist, hat die Möglichkeit in den Gliederungen der Lausitzer Allianz mitzuwirken.

(2) Die Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Erklärung gegenüber der jeweiligen Gliederung oder dem Generalsekretariat.

(3) Die Freie Mitarbeit ist grundsätzlich beitragsfrei. Finanzielle Zuwendungen an die Lausitzer Allianz begründen nicht die Übertragung von Mitgliedsrechten.

(4) Die freie Mitarbeit beinhaltet das Recht der Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung der Lausitzer Allianz durch Mitberatung und Antragstellung.

(5) Die Übertragung des Mitgliedsrechtes der Antragstellung beinhaltet nicht die Entscheidungen über Angelegenheiten des Statutes und der Ordnungen. Weitere Mitgliedsrechte können nicht übertragen werden.

(6) Die Freie Mitarbeit endet:

1. durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Gliederung oder dem Generalsekretariat.
2. durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 365 Tage
3. bei Verweigerung der Mitarbeit durch die jeweilige Gliederung.
4. bei Verstoß gegen das Statut

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Erlöschen,
3. Austritt,
4. Beitritt zu einer anderen im Wirkungsgebiet der Lausitzer Allianz konkurrierenden Partei oder politischen Gruppierung,
5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
6. Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Nieder- und Oberlausitz,
7. Ausschluß

(2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 15 Austritt

(1) Der Austritt ist schriftlich dem zuständigen untersten Gebietsverband zu erklären, der diesen dann unverzüglich an die Zentrale Mitgliederdatei (ZMD) weiterleitet. Er wird mit Zugang beim zuständigen untersten Verband wirksam.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die die Grundsätze oder die Ordnung der politische Vereinigung mißachten oder gegen die politische Zielsetzung handeln oder für die Lausitzer Allianz eine ernsthafte Gefahrenlage zu entstehen droht, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:

1. Rüge,
2. Enthebung von einem Amt der politische Vereinigung ,
3. Aberkennung der Fähigkeit ein Amt der politische Vereinigung zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
4. Ausschuß, Die Maßnahmen nach Nr. 1, 2 und 3 können auch gleichzeitig verhängt werden.

(2) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können bei begründetem Verdacht, für die Dauer des Verfahrens, von ihren Ämtern enthoben werden, es kann ferner angeordnet werden, daß sie bis zum Abschluß des Verfahrens keine Ämter mehr bekleiden dürfen.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden durch Beschluß des Generalvorstandes ausgesprochen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse sind gegenüber dem Mitglied zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Gegen Beschlüsse des Generalvorstandes ist Einspruch an das Schiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Parteischiedsgericht einzulegen.

§ 17 Ausschuß

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der politische Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen das Statut der politische Vereinigung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschuß entscheidet auf Antrag des Generalvorstandes das Schiedsgericht.

(3) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich zu begründen.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Generalvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschußverfahrens.

(5) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichtes hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 18 schädigendes Verhalten

(1) schädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. zugleich einer Partei innerhalb des Wirkungsgebietes der Lausitzer Allianz oder einer anderen politischen mit der Lausitzer Allianz konkurrierende Gruppe angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Lausitzer Allianz Stellung nimmt,
3. als Kandidat der Lausitzer Allianz in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Lausitzer Allianz - Fraktion oder parlamentarischen Gruppe nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

§ 19 Zahlungsverweigerung

(1) Erheblich gegen die Ordnung der politische Vereinigung verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz zweimaliger Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.

§ 20 Weitere Ausschlußgründe

(1) Als Ausschlußgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

§ 21 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD)

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen sind von dem jeweils zuständigen untersten Gebietsverbänden unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(2) Die Zentrale Mitgliederdatei wird durch das Generalsekretariat verwaltet.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliedsdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der politische Vereinigung sowie ihrer Gebietsverbände und Vereinigungen zulässig. Für den Datenschutz in der Lausitzer Allianz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

III / GLIEDERUNG

§ 22 Gebietsverbände

(1) Die Lausitzer Allianz gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

1. die Kommunalverbände
2. die Regionalverbände
3. der Generalverband, dieser übernimmt solange alle Aufgaben der unteren Verbände im gesamten regionalen Wirkungsbereich der Ober- und Niederlausitz, bis diese jeweils örtlich gegründet sind.

(2) Verbände der Lausitzer Allianz dürfen keine eigenen Rechtspersönlichkeiten (eingetragene Vereine etc.) sein oder solche Eigenschaften erwerben und haben demzufolge auch kein Satzungsrecht.

§ 23 Gebiet, Organe der Kommunalverbände

(1) Der Kommunalverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, Stadt, Landkreis oder Gebietsteilen eines Landkreises wohnenden Mitgliedern. Die jeweiligen Gebiete der Kommunalverbände dürfen sich nicht überschneiden.

(2) Die Neugründung eines Kommunalverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes. Zur Bildung eines Kommunalverbandes sind mindestens drei Mitglieder notwendig.

(3) Organe des Kommunalverbandes sind:

1. die Kommunalhauptversammlung

(4) Soweit keine Unterverbände bestehen, übernimmt der Generalverband mit seinen Organen die Aufgaben der untergeordneten Verbände.

§ 24 Kommunalhauptversammlung

(1) Die Kommunalhauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kommunalverbandes.

(2) Zu den Aufgaben der Kommunalhauptversammlungen gehören:

1. die Aufnahme von Mitgliedern,

2. Die Wahl des Vorsitzenden des Kommunalverbandes,
3. die Behandlung politischer Themen,
4. die Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorsitzenden des Kommunalverbandes sowie dessen Entlastung,
5. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträger im Bereich des Kommunalverbandes,
6. die Wahl von Bewerbern für die Gemeinde- und Stadtratswahlen,

§ 25 Kommunalvorsitzender

(1) Zu den Aufgaben des Kommunalvorsitzenden gehören:

1. die Vertretung der Lausitzer Allianz im Bereich des Kommunalverbandes,
2. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kommunalverbandes,

(2) Zu den Aufgaben des Kommunalvorstands gehören:

1. die Vertretung der Lausitzer Allianz im Bereich des Kommunalverbandes,
2. die Behandlung politischer Themen,
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kommunalverbandes,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
7. die Aufnahme von Mitgliedern,

§ 26 Gebiet und Organe der Regionalverbände

(1) Die Regionalverbände umfassen ein Gebiet, das nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird.

(2) Organe des Regionalverbands sind:

1. die Regionalhauptversammlung
2. der Regionalvorstand

(3) Soweit keine Regionalverbände bestehen, übernimmt die Bundespartei mit ihren Organen die Aufgaben des Regionalverbandes.

§ 27 Regionalhauptversammlung

(1) Die Regionalhauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Regionalverbandes.

(2) Zu den Aufgaben der Regionalhauptversammlung gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate,
4. die Entgegennahme von Berichten der Mandatsträger in den Kreistagen,
5. die Wahl der in § 24 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 5 aufgeführten Mitglieder des Regionalvorstandes,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
7. die Wahl von Bewerbern für die Kreistags-, Landtags- und Bundestagswahlen,

§ 28 Regionalvorstand

(1) Der Regionalvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er kann bis zu 5 Mitgliedern umfassen.

(2) Der Regionalvorstand besteht aus Mitgliedern in folgenden Funktionen:

1. dem Regionalvorsitzenden,
2. dem stellvertretendem Regionalvorsitzenden,
3. dem Regionalschatzmeister,
4. zwei weiteren Mitgliedern,

(2) Zu den Aufgaben des Regionalvorstandes gehören:

1. die Vertretung der Lausitzer Allianz im Bereich des Regionalverbandes,

2. die Behandlung politischer Themen,
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Regionalverbandes,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
6. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
7. die Beschlußfassung über die territoriale Einteilung und Bildung der Kommunalverbände,
8. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Kommunalverbänden,

§ 29 Oberste Organe der Lausitzer Allianz

(1) Oberste Organe der Lausitzer Allianz sind:

1. der Kongreß,
2. der Generalvorstand,
3. der Konvent.

§ 30 Kongreß

(1) Der Kongreß besteht aus allen Mitgliedern der politische Vereinigung.

(2) Zu den Aufgaben des Kongreßes gehören:

1. die Beschlußfassung über die Grundlinien der Politik der Lausitzer Allianz,
2. die Beschlußfassung über das Programm,
3. die Beschlußfassung über das Statut, der Finanz- und Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung,
4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Generalvorstandes,
6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate,
7. die Entgegennahme der Berichte der Lausitzer Allianz Abgeordneten im Europäischen Parlament, im Bundestag und in den Landtagen,
8. die Wahl der in § 30 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 6 aufgeführten Mitgliedern des Generalvorstandes,
9. die Wahl der Mitglieder der Finanzrevisionskommission,
10. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
11. die Wahl der Bewerber für das Europäische Parlament.

§ 31 Generalvorstand

(1) Der Generalvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er kann bis zu 7 Mitgliedern umfassen.

(2) Der Generalvorstand besteht aus Mitgliedern in folgenden Funktionen:

1. dem Vorsitzenden,
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Generalsekretär,
4. dem Schatzmeister,
5. Zwei weitere Mitglieder

(3) Zu den Aufgaben des Generalvorstandes gehören:

1. die Vertretung der politische Vereinigung in der Öffentlichkeit,
2. die Behandlung satzungs- und wahlrechtlicher Thematik, ,
3. die territoriale Einteilung der Regionalverbände,
4. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
5. die Berufung von Vertretern der § 31 Generalvorstand in nationale und internationale Gremien soweit nicht der Kongreß zuständig ist.
6. die Aufsicht über interne Wahlen,
7. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages,

(4) Zur Behandlung von Sachverhalten kann der Generalvorstand externe Personen zwecks Beratung dazu laden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(5) Der Generalvorstand kann externe Personen oder Personengruppen zur Durchführung bestimmter Aufgaben ernennen.

(6) Der Kongreß kann beschließen, dass Vorsitzende, die sich besondere Verdienste um die Lausitzer Allianz erworben haben, zu Ehrevorsitzenden mit Sitz und Stimme im Generalvorstand ernannt werden.

§ 32 Vertretungsbefugnis des Vorstandes im juristischen Sinne

(1) Die Lausitzer Allianz wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen hat das Recht, die Lausitzer Allianz selbständig juristisch zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Der Vorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 33 Abgabe amtlicher Erklärungen

(1) Für die Bekanntgabe amtlicher Erklärungen, von Beschlüssen, Stellungnahmen oder Berichten zu aktuellen politischen oder internen Fragen an Presse, Rundfunk und Fernsehen oder an dritte Personen, die der Lausitzer Allianz nicht angehören, sind der Vorsitzende und der Generalsekretär zuständig.

§ 34 Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende repräsentiert die Lausitzer Allianz.

(2) Der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte stellvertretende Vorsitzende hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und Vereinigungen teilzunehmen und gemäß der Verfahrensordnung Anträge zu stellen. Er muß jederzeit gehört werden.

§ 35 Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte des Generalverbandes.

(2) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Arbeit aller Gebietsverbände und der Vereinigungen.

(3) Der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat und ist zu Rechtsgeschäften nach § 30 BGB ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

(4) Der Generalsekretär ist als Vertreter des Generalvorstandes für die Genehmigung des Statuts und Ordnungen sowie deren Änderung nach § 58 zuständig.

(5) Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen aller Gebietsverbände und Vereinigungen teilzunehmen und gemäß der Verfahrensordnung Anträge zu stellen. Er muß jederzeit gehört werden.

(6) Der Generalsekretär koordiniert die von dem Generalverband herausgegebenen Publikationen.

(7) Der Generalsekretär leitet den Kongreß als dessen Vorsitzender.

(8) Der Generalsekretär vertritt die Lausitzer Allianz innerparteilich und nach außen in Koordination mit dem Schatzmeister in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

§ 36 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister vertritt die Lausitzer Allianz innerparteilich und nach außen in allen finanziellen und in Koordination mit dem Generalsekretär in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

(2) Der Schatzmeister arbeitet auf der Basis der Finanz- und Beitragsordnung der Lausitzer Allianz. Er erstellt den Jahreshaupabschluss und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht

(3) Ausschließlich der Schatzmeister des Generalverbandes ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(4) Der Schatzmeister des Generalverbandes kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und der Vereinigungen unterrichten.

(5) Bei Verstößen gegen die Finanzordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluß eines Organes oder eine Vereinbarung, kann der Schatzmeister des Generalverbandes alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden.

§ 37 Konvent

(1) Der Konvent besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Konvent besteht aus gesetzten Mitgliedern folgender Funktionen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Generalsekretär,
3. den Vorsitzenden der Regionalverbände,
4. den Mandatsträgern,
5. jeweils einen Vertreter der Vereinigungen,

Sollte die Mindest-Mitgliederzahl nicht erreicht werden, werden die übrigen vom Kongreß gewählt.

Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Konvents gewählt

(2) Zu den Aufgaben des Konventes gehören:

1. Koordinierung zwischen den Organen des Generalverbandes, der Regionalverbände, den Vereinigungen und den Mandatsträgern.
2. Beratung des Generalvorstandes und Förderung der Willensbildung der Lausitzer Allianz durch eigene politische Initiativen.
3. Beratung bei der Abstimmung der Politik in Europa, im Bund, in den Ländern und Gemeinden.
4. Entwicklung und Planung der Richtlinien der Politik der Lausitzer Allianz.
5. Erarbeitung der Programmatik (Rahmenprogramm und Wahlprogramme) und der Positionspapiere der Lausitzer Allianz.

(3) Zur Behandlung von Sachverhalten kann der Konvent externe Personen zwecks Beratung dazu laden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(4) Der Konvent kann externe Personen oder Personengruppen zur Durchführung bestimmter Aufgaben ernennen.

§ 38 Mandatsträger und Fraktion

(1) Nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben die gewählten Mandatsträger in den Parlamenten eine Fraktion zu bilden. Die Fraktion kann sich ein eigenes Statut geben, daß der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Die jeweilige Fraktion der politischen Vereinigung ist verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied aus der Fraktion auszuschließen.

(2) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung einer Fraktion nicht vor, können die Mandatsträger einer anderen Fraktion beitreten oder hospitieren, wenn der dem Aufstellungsorgan übergeordneten Vorstand zugestimmt hat.

(3) Die Arbeit der Mandatsträger und der Fraktionen in den Parlamenten ist mit dem Konvent abzustimmen.

§ 39 Generalverband und Regionalverbände

(1) Die Regionalverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der politischen Vereinigung zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der politischen Vereinigung richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Die Regionalverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition oder Tolerierung derselben sich mit dem Parteivorstand ins Benehmen zu setzen.

(3) Die Regionalverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Generalvorstandes herbeizuführen.

§ 40 Sektionen

(1) Sektionen sind Arbeits- und Interessengemeinschaften innerhalb der Lausitzer Allianz, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Sektionen dienen der Planung definierter Projekte, zur Erarbeitung von Strukturen, Reglements und Verfahren innerhalb der Lausitzer Allianz, sowie zur Bearbeitung bestimmter Politikfelder.

(2) Jede Sektion muß mit einer prägnanten Bezeichnung benannt werden, die von anderen Sektionsbezeichnungen unterscheidbar sein muß. Aus dieser Bezeichnung muß die zu behandelnde Thematik deutlich erkennbar sein.

(3) Die Gründung einer Sektion ist öffentlich bekannt zu machen. Die für die Bekanntgabe benötigten Informationswege werden vom Generalsekretariat zur Verfügung gestellt.

(4) Jede Sektion wählt aus seiner jeweiligen Mitgliedschaft einen Vorsitzenden. Er übernimmt die Kommunikation der Sektion nach außen.

(5) Auf Antrag kann eine Sektion vom Generalvorstand oder vom Konvent beauftragt werden, Lösungen zu bestimmten Themen zu erarbeiten oder bestimmte Aufgaben in Vertretung des Generalvorstandes oder des Konventes zu übernehmen. Die beauftragte Sektion ist dann selbständig für die Erfüllung des Auftrages oder die Ausführung der übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er hat in regelmäßigen Abständen spätestens auf Nachfrage über den Fortschritt seiner Tätigkeit dem Generalvorstand oder dem Konvent öffentlich zu berichten.

§ 42. Das Generalsekretariat

(1) Das Generalsekretariat ist die politische Stabs- und administrative Zentralstelle der politischen Vereinigung und führt die Geschäfte auf Weisung des Generalvorstandes. Es obliegen ihm insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen der Vereinigung- und Fachorgane, die Organisation von Veranstaltungen, das Erstellen von Anträgen an die Organe und die Koordination derer Aktivitäten und die Erledigung der administrativen Arbeiten.

§ 43 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Gegen Verbände und Organe der politische Vereinigung und der Vereinigungen, die die Bestimmungen des Statuts mißachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der politische Vereinigung handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Generalvorstand angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Erteilung von Rügen,
2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
3. die Amtsenthebung von Organen.

(3) Die vom Generalvorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß vom Kongreß bestätigt werden.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der politische Vereinigung. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Kongreß bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, die vom Generalvorstand ausgesprochen wurden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem Schiedsgericht einzulegen.

IV / VEREINIGUNGEN

§ 44 Vereinigungen

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der Generalverband in ihren jeweiligen Wirkungskreisen (u.a. der jungen Generation) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der Generalverband zu wahren.

(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der politische Vereinigung entsprechen. Die Vereinigungen haben ein eigenes Statut, das der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Geschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

(3) Die Anerkennung als Vereinigung der Generalverband erfolgt durch eine Kooperationsvereinbarung die dem Kongreß zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

V / FINANZREVISIONSKOMMISSION UND SCHIEDSGERICHTE

§ 45 Zusammensetzung und Aufgaben der Finanzrevisionskommission

(1) Die Finanzrevisionskommission besteht aus mindestens zwei bis zu fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und wird auf dem Kongreß gewählt. Die Finanzrevisionskommission wählt ihren Vorsitzenden aus ihren Reihen.

(2) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit der Vorstände und des Generalsekretariats einschließlich der Zweigstellen und der gesamten politische Vereinigung sowie den Umgang mit dem Vereinigungsvermögen. Sie nehmen die Aufgaben des Rechnungsprüfers im Sinne des Parteiengesetzes wahr. Ihre konkreten Aufgaben und ihre Arbeitsweise sind in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§ 46 Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedsgerichte

(1) Die Schiedsgerichte bestehen aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und werden auf der Regionalhauptversammlung und dem Kongreß gewählt. Die Schiedsgerichte wählen ihren Vorsitzenden aus ihren Reihen. Es arbeitet nach der Schiedsgerichtsordnung.

(2) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten:

1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Lausitzer Allianz und einem oder mehrer ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Lausitzer Allianz und einem oder mehrer ihrer Organe oder zwischen Organen der Lausitzer Allianz zum Gegenstand haben,
3. die ihnen in diesem Statut oder in den Geschäftsordnungen der Partei und der Vereinigungen ausdrücklich zugewiesen worden sind,

(3). Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann das Schiedsgericht auch einstweilige Anordnungen erlassen.

(4) Im Zuständigkeitsbereich ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet in letzter Instanz.

§ 47 Mitgliedschaft in der Finanzrevisionskommission und in den Schiedsgerichten

(1) Mitglied in der Finanzrevisionskommission und im Schiedsgericht darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Lausitzer Allianz einschließlich ihrer Vereinigungen mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.

(2) Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Lausitzer Allianz, zu einer Vereinigung stehen, oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

VI / VERFAHREN

§ 48 Einberufung

(1) Die Einberufung eines ordentlichen Kongresses, sowie einer ordentlichen Regional- und Kommunalhauptversammlung erfolgt schriftlich durch Beschlussfassung der jeweiligen zuständigen Vorstände, unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.

(2) Die Einberufung eines außerordentlichen Kongresses, sowie einer außerordentlichen Regional- und Kommunalhauptversammlung erfolgt schriftlich durch Beschlussfassung der jeweiligen zuständigen Vorstände, unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.

(3) Die Vorstände sowie die anderen Parteigremien sind von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich, oder bei Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes auch telegraphisch (E-Mail) unter Angabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden.

(4) Der Kongreß sowie die Regional- und Kommunalhauptversammlungen sind mindestens jedes zweite Jahr einzuberufen. Die Vorstände und die anderen Parteigremien sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

(5) Wenn die Bestimmungen des Abs.4 nicht eingehalten werden, parteiinterne Wahlen nicht fristgemäß durchgeführt, muß der nächst höhere Vorstand die jeweiligen Organe einberufen.

§ 49 Beschlußfähigkeit

(1) Kommunal- und Regionalhauptversammlungen sowie Kongresse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle anderen Partei-Gremien sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung mit der derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederholt. Dann ist die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder gegeben.

(3) Die Beschlußfähigkeit der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts ist nur dann gegeben, wenn die Mitglieder vollzählig anwesend sind.

§ 50 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Änderungen des Statutes ist die zwei/drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für den Beschluß der Auflösung oder der Fusion ist eine Mehrheit von drei/viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 51 Durchführung von Wahlen

(1) Die Mitglieder der Vorstände und anderer Parteigremien werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Bei der geheimen Wahl muß der jeweilige Stimmzettel den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

(2) Die Mitarbeiter der Vorstände und anderer Parteigremien sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muß innerhalb von zwei Wochen an das Parteischiedsgericht erfolgen.

§ 52 Amtsperioden

(1) Bei den Parteigremien beträgt die Amtsperiode in der Regel zwei Jahre. Die Amtsperiode beträgt bei der Finanzrevisionskommission und dem Schiedsgericht vier Jahre.

(2) Der Generalvorstand beschließt einen verbindlichen Terminplan.

(3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

(4) Die Gremien führen die Geschäfte der Gebietsverbände und Organe bis zur Neuwahl weiter.

§ 53 Protokollpflicht

(1) Über die Kommunal- und Regionalhauptversammlungen sowie die Kongresse als auch die Sitzungen der anderen Parteigremien sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Protokolle sind schriftlich in wendischer/sorbischer und deutscher Sprache zu führen.

VII / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 54 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 55 Schriftform

(1) Soweit die Vorschriften dieses Statuts die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126 b BGB erfüllt sind.

§ 56 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

§ 57 Rechtsnachfolge

(1) Die Lausitzer Allianz steht in der Tradition der 1919 gegründeten Lausitzer Volkspartei, und der 1924 gegründeten Wendischen Volkspartei und strebt demzufolge deren Rechtsnachfolge an.

VIII / STATUTSRECHTLICHE REGELUNG

§ 58 Aus- und Durchführung des Statutes

(1) Zur Aus- und Durchführung des Statutes hat der Kongreß,
1. eine Finanz- und Beitragsordnung,
2. eine Schiedsgerichtsordnung,
zu erlassen.

(2) Zur Aus- und Durchführung des Statutes kann der Parteivorstand,
1. eine Geschäftsordnung der Lausitzer Allianz,
erlassen.

§ 59 Statutsänderungen

- (1) Redaktionelle Änderungen des Statuts auf Verlangen des Bundeswahlleiters und anderer Behörden können vom Generalvorstand ohne Beschluß des Kongreß vorgenommen werden.
- (2) Statutsänderungen können nur von einem ordentlichen Kongreß beschlossen werden.
- (3) Der Antrag auf Änderung des Statuts muß mindestens 90 Tage vor Beginn des Kongreßes beim Generalvorstand eingegangen sein.
- (4) Der Generalvorstand leitet fristgerecht gestellte Änderungsanträge unverzüglich an die Statutskommission weiter.
- (5) Die vorgesehene Statutsänderung muß auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladung den Parteimitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 60 Widerspruchsfreies Statutsrecht

- (1) Die Statute der Vereinigungen dürfen den Bestimmungen dieses Statuts nicht widersprechen.

IX / AUFLÖSUNG UND FUSION

§ 61 Auflösung und Fusion

- (1) Die Auflösung oder Fusion der Lausitzer Allianz kann nur durch den zu diesem Zweck einberufenen Kongreß beschlossen werden.
- (2) Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluß sind alle Parteimitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muß wenigsten 14 Tage betragen. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (3) Im Fall der Auflösung der Lausitzer Allianz fallen der Aktenbestand und ihr Vermögen dem Sorbischen Kulturarchiv in Bautzen zu. Liquidator ist der Generalsekretär.

Beschlossen und genehmigt

siehe Anlage 1, Mitgliederzeichnung der beschließenden Versammlung